



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

**3 StR 411/14**

vom  
30. September 2014  
in der Strafsache  
gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 2014 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 16. September 2014 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 14. April 2014 mit Beschluss vom 16. September 2014 gemäß § 349 Abs. 2 StGB verworfen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Verurteilte mit zwei Schreiben vom 25. September 2014, in denen er mitteilt, gegen die Entscheidung "anzugehen" und eine Bewährungsstrafe anzustreben. Dass der Senat bei seiner Entscheidung Revisionsvorbringen nicht bedacht habe, behauptet der Verurteilte nicht. Der Senat sieht in der Eingabe daher keine Anhörungsfrage nach § 356a StPO, sondern eine Gegenvorstellung. Diese ist allerdings unzulässig.

- 2 Eine Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 2 StPO ergangenen Beschluss ist als solche nicht statthaft; ein derartiger Beschluss kann grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert werden (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 10. Februar 1988 - 3 StR 579/87, BGHR StPO § 349 Abs. 2 Beschluss 2; vgl. auch KK-Gericke, StPO, 7. Aufl., § 349 Rn. 46 mwN).

Becker

Pfister

RiBGH Mayer befindet sich  
im Urlaub und ist daher  
gehindert zu unterschreiben.  
Becker

Gericke

Spaniol